



LINGOTT

Dipl.-Kfm. Knut Lingott
Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht

Wielandstraße 30 · 10629 Berlin
Telefon / -fax +49 (0)30 887786 - 0 / - 77

E-Mail knut@lingott.de
Internet www.lingott.de

USt-IdNr. DE173194798

Steuerliche Informationen für Mandanten Januar bis April 2007

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Jahressteuergesetz 2007
- 2 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
- 3 Verbesserte Regelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen bei Selbständigen bereits ab 2006
- 4 Neue Regelung für die Geltendmachung von Körperschaftsteuerguthaben bei Kapitalgesellschaften
- 5 Steuerfreies Elterngeld führt zu höherer Steuerbelastung
- 6 Derzeitige Erbschaft-/Schenkungssteuer muss bis spätestens 31. Dezember 2008 neu geregelt werden
- 7 Doppelte Haushaltsführung bei Wechsel der Familienwohnung
- 8 Verbilligte Arbeitgeber-Darlehen: Marktüblicher Zins maßgebend
- 9 Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuer auf selbstgenutzte Wohnung im Unternehmensgebäude
- 10 Entschädigung bei Rücktritt von Grundstückskauf nicht zu versteuern
- 11 Kosten für Laser-Augenoperation als außergewöhnliche Belastung
- 12 Kein Verlustausgleich bei privaten Veräußerungsgeschäften
- 13 Uneinheitliche Grunderwerbsteuer ab 2007
- 14 Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei aktiver wirtschaftlicher Betätigung der Tochtergesellschaft
- 15 Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage
- 16 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geplant
- 17 Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig
- 18 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
- 19 Aufwendungen für den Erwerb einer Internetadresse keine Betriebsausgaben
- 20 Unterhaltszahlungen in das Ausland
- 21 Reiseaufwendungen für Fachkongresse im Ausland steuerlich abzugsfähig

1 Jahressteuergesetz 2007

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurden u. a. folgende Regelungen getroffen:

Steuerzahlung per Scheck

Durch eine Änderung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung wird bestimmt, dass bei Begleichung einer Steuerschuld per Scheck die Zahlung erst **drei Tage nach dem Eingang** des Schecks beim Finanzamt als entrichtet gilt. Das bedeutet, dass der Scheck zur Entrichtung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung regelmäßig spätestens am 7. und nicht erst am 10. des Folgemonats (bei Dauerfristverlängerung einen Monat später) beim Finanzamt eingegangen sein muss. Die Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2006 eingehende Schecks. Die dreitägige Zahlungsschonfrist für Überweisungen ist erhalten geblieben.

-Seite 1 von 12-

Verbindliche Auskunft vom Finanzamt gegen Gebühr

Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht (§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung). Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurden dafür Gebühren eingeführt. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich - wie z. B. auch bei den Gerichtskosten - nach dem Gegenstandswert. Näheres - auch hinsichtlich Form und Inhalt der verbindlichen Auskünfte - muss noch durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Die Anrufungsauskunft in Lohnsteuerfragen nach § 42e EStG bleibt weiterhin gebührenfrei.

Einkommensteuer-Pauschalierung bei Sachzuwendungen

Ab 2007 können Gewerbetreibende, Freiberufler und andere Selbständige die Einkommensteuer für Sachgeschenke und andere freiwillige Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Empfänger und Wirtschaftsjahr pauschal mit 30 v. H. übernehmen (§ 37b EStG). Durch die Pauschalversteuerung ist die Steuerpflicht beim Empfänger abgegolten. Das Wahlrecht zur Pauschalversteuerung kann nur einheitlich für alle in Frage kommenden Sachbezüge eines Wirtschaftsjahres ausgeübt werden. Die pauschale Einkommensteuer wird im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung angemeldet und abgeführt. Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Geschenken in Höhe von 35 Euro beim zuwendenden Unternehmer bleibt bestehen.

Die Pauschalierungsmöglichkeit mit 30 v. H. gilt auch für freiwillige Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer, für die keine besonderen lohnsteuerlichen Regelungen (wie z. B. Pkw-Überlassung, Personalrabatte) oder Pauschalierungsmöglichkeiten (wie z. B. Mahlzeiten im Betrieb, Betriebsveranstaltungen, Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) bestehen. Betroffen sind z. B. Incentive-Reisen oder andere Sachprämien für Arbeitnehmer.

2 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung - AO). Im Jahresabschluss ist ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden.

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2006 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1996 und früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1996 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Eigenbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 1996

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten EDV-Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2000 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2000 oder früher

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

3 Verbesserte Regelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen bei Selbständigen bereits ab 2006

Seit 2005 können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit jährlich steigenden Prozentsätzen (in 2006 mit 62 v. H.) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherung (sog. Basisrente oder "Rürup-Rente"). Durch eine Günstigerprüfung wird sichergestellt, dass Vorsorgeaufwendungen mindestens in dem Umfang wie 2004 abzugsfähig sind (vgl. § 10 Abs. 3 und Abs. 4a EStG). Insbesondere bei Nichtsozialversicherungspflichtigen, wie Selbständigen oder Gesellschafter-Geschäftsführern, war trotz dieser Regelung nicht gewährleistet, dass sich zusätzliche Beiträge zu einer neuen Basisrentenversicherung als Sonderausgaben auswirken.

Durch eine rückwirkend für das Jahr 2006 anzuwendende Gesetzesänderung wird die Abzugsmöglichkeit für Beiträge zu einer Basisrente verbessert. Die neue Günstigerprüfung führt insbesondere bei Selbständigen zu Vorteilen, die keine Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen leisten, wenn die bis 2004 geltenden Höchstbeträge bereits durch die sonstigen Vorsorgeaufwendungen ausgeschöpft wurden.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob evtl. zusätzlich eine neue Leibrentenversicherung abgeschlossen werden soll, um künftig von den verbesserten steuerlichen Möglichkeiten zu profitieren.

4 Neue Regelung für die Geltendmachung von Körperschaftsteuerguthaben bei Kapitalgesellschaften

Sofern eine GmbH oder AG über Körperschaftsteuerguthaben aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens (vor 2001) verfügt, konnte dieses Guthaben bislang in Abhängigkeit von vorgenommenen Gewinnausschüttungen mit der zu zahlenden tariflichen Körperschaftsteuer verrechnet werden. Durch eine Gesetzesänderung ist dieses Verfahren jetzt neu geregelt worden.

Für das bis Ende 2006 nicht durch Ausschüttungen realisierte Körperschaftsteuerguthaben wird

eine neue Regelung zur Auszahlung getroffen. Die Kapitalgesellschaft erhält danach einen (nicht verzinslichen) Anspruch in Höhe des gesamten Guthabens. Dieser Anspruch wird auf die Veranlagungszeiträume **2008 bis 2017** verteilt in gleichen Jahresbeträgen ausgezahlt, auch wenn keine Gewinnausschüttungen erfolgen. Die Auszahlung erfolgt erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; für die weiteren Jahre erfolgt die Auszahlung jeweils am 30. September. Die Auszahlungsbeträge sind nicht steuerpflichtig.

5 Steuerfreies Elterngeld führt zu höherer Steuerbelastung

Eltern können für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder für die ersten 14 Monate nach der Geburt Elterngeld beantragen, soweit zugunsten der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; grundsätzlich kann ein Elternteil höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen. Das Elterngeld beträgt regelmäßig 67 v. H. des in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes erzielten durchschnittlichen **Nettoeinkommens** aus "Erwerbstätigkeit", d. h. nach Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und der auf diese Einkünfte entfallenden Lohn- und Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 Euro monatlich; gleichzeitig gilt ein Mindestbetrag von 300 Euro monatlich, wenn z. B. vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt wurde. Da die Höhe des Elterngeldes vom Nettoeinkommen im Jahr **vor der Geburt** des Kindes abhängt, sollten Ehegatten, die beide als Arbeitnehmer tätig sind, prüfen, ob ein rechtzeitiger Wechsel der Lohnsteuerklassen sinnvoll ist.

Das Elterngeld ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 67 EStG n. F.), es unterliegt jedoch dem **Progressionsvorbehalt** (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j EStG n. F.) und führt zu einer erhöhten Einkommensteuer auf die tatsächlich steuerpflichtigen Einkünfte; dazu kommt noch der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

6 Derzeitige Erbschaft-/Schenkungsteuer muss bis spätestens 31. Dezember 2008 neu geregelt werden

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem seit langem erwarteten Beschluss- zur derzeitigen Ausgestaltung des Erbschaft-/Schenkungsteuerrechts Stellung genommen. Danach ist das geltende Recht verfassungswidrig. Das Gericht begründet dies insbesondere mit der unterschiedlichen Bewertung der Vermögensgegenstände, die mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren ist. Während das Gesetz grundsätzlich den gemeinen Wert bzw. den Verkehrswert als maßgebend betrachtet, führt z. B. die Bewertung von Betriebsvermögen (mit den Steuerbilanzwerten), von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften (mit "geschätzten" Steuerwerten) und von Grundstücken (mit einem vereinfachten Ertragswertverfahren) zu Werten, die zum Teil deutlich unter dem Verkehrswert liegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat "ausnahmsweise" die weitere Anwendung des geltenden Erbschaft-/Schenkungsteuerrechts zugelassen. Der Senat fordert allerdings den Gesetzgeber auf, spätestens bis zum **31. Dezember 2008** eine Neuregelung zu treffen. Dabei müssen in erster Linie die Bewertungsverfahren vereinheitlicht werden. Das Gericht weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass Verschonungsregelungen für bestimmte Vermögensgegenstände (z. B. für Betriebsvermögen) durchaus möglich sind, z. B. durch besondere Freibeträge oder Steuersätze.

Nach diesem Beschluss bleibt abzuwarten, in welcher Form der Gesetzgeber reagiert.

7 Doppelte Haushaltsführung bei Wechsel der Familienwohnung

Bezieht ein Arbeitnehmer am auswärtigen Beschäftigungsort eine Wohnung, so kann er die damit zusammenhängenden Mehraufwendungen (z. B. Miete, Fahrtkosten) als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass der eigene Hausstand am bisherigen Wohnort aufrechterhalten wird (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn die bisherige Familienwohnung aufgrund der Trennung der Ehegatten aufgegeben und am bisherigen Wohnort eine neue Wohnung bezogen wird. Die Finanzverwaltung und das Finanzgericht sahen diesen Vorgang als Beendigung der doppelten Haushaltsführung an, da der Arbeitnehmer nunmehr seinen Hausstand am Beschäftigungsort hätte begründen können.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat die Fortdauer der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bejaht. Es sei unerheblich, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung "beibehalten" würde, solange der Haupthausstand sich am bisherigen Wohnort befinde (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Die Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung waren steuerlich anzuerkennen.

8 Verbilligte Arbeitgeber-Darlehen: Marktüblicher Zins maßgebend

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber ein zinsverbilligtes Darlehen, so unterliegt die Zinsersparnis regelmäßig als Sachbezug der Lohnsteuer und Sozialversicherung, wenn die Restschuld 2.600 Euro übersteigt. Die Finanzverwaltung nimmt zurzeit einen Zinsvorteil an, soweit der Effektivzinssatz 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof ist dagegen der Auffassung, dass auch bei Zinssätzen unterhalb dieser Grenze kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil gegeben ist, wenn der vereinbarte Zinssatz **marktüblich** ist. Im Streitfall lag der Zinssatz für ein Baudarlehen ca. einen Prozentpunkt unter dem Vergleichszinssatz der Finanzverwaltung. Das Gericht hält es für rechtmäßig, wenn bei der Ermittlung des Marktzinssatzes "die Untergrenze der in der Bundesbankstatistik vorzufindenden Streubreite der statistisch erhobenen Zinssätze" zugrunde gelegt wird, weil Darlehensnehmer sich üblicherweise für das günstigste Angebot entscheiden. Ein steuerpflichtiger Sachbezug kam daher im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

9 Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuer auf selbstgenutzte Wohnung im Unternehmensgebäude

Wird ein dem Unternehmen zugeordnetes Gebäude auch privat zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kann die Vorsteuer bei der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe geltend gemacht werden. Die Privatnutzung unterliegt dann ihrerseits der Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die auf die Privatwohnung entfallenden laufenden Kosten sowie die anteiligen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gebäudes verteilt auf **zehn Jahre** anzusetzen. Damit sind Umsatzsteuerbeträge "schneller" an das Finanzamt zurückzuzahlen. Der Europäische Gerichtshof hat diesen ungünstigen Ansatz bestätigt und eine Verteilung der Abschreibung auf die regelmäßige Gebäudenutzungsdauer von 50 Jahren abgelehnt.

Zu beachten ist, dass die Entnahme der Privatwohnung aus dem Unternehmen von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig behandelt wird. Ein umsatzsteuerfreier Grundstücksverkauf kann ggf. vorteilhafter sein.

10 Entschädigung bei Rücktritt von Grundstückskauf nicht zu versteuern

Bei einem Grundstückskauf kann es sinnvoll und notwendig sein, ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag zu vereinbaren, z. B. wenn noch kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. In diesen Fällen wird in der Regel ein sog. Reuegeld vereinbart, das der Käufer bei Rücktritt vom Kaufvertrag dem Verkäufer zu zahlen hat. Fraglich ist, ob diese Einnahme vom Verkäufer zu versteuern ist.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil entschieden, dass ein derartiges Reuegeld dann nicht zu Einnahmen führt, wenn es sich um eine bloße Folgevereinbarung eines privaten Grundstückskaufvertrags handelt. Im Urteilsfall wurde ein Grundstück des Privatvermögens veräußert. Für den Fall, dass bis zum Ablauf des Folgejahres das Grundstück nicht durch einen rechtswirksamen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen war, hatte sich der Käufer ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Im Falle des Rücktritts verpflichtete er sich, 10 % des Kaufpreises als sog. Reuegeld an den Verkäufer zu zahlen. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs war die Einnahme nicht zu versteuern.

11 Kosten für Laser-Augenoperation als außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten können grundsätzlich - soweit eine zumutbare Belastung überschritten wird - als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) steuermindernd geltend gemacht werden. Zu den berücksichtigungsfähigen Krankheitskosten zählen insbesondere Behandlungskosten, Aufwendungen für Medikamente, Zahnersatz, Brillen und Kontaktlinsen, soweit sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Unklar war die steuerliche Behandlung von Laser-Augenoperationen.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass einer Laser-Augenoperation immer eine Fehlsichtigkeit und damit eine Krankheit zugrunde liegt. Sie lässt deshalb den Abzug der Kosten für eine solche Heilbehandlung als außergewöhnliche Belastung zu, und zwar ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

12 Kein Verlustausgleich bei privaten Veräußerungsgeschäften

Werden Wirtschaftsgüter des Privatvermögens (z. B. Wertpapiere) innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung wieder veräußert, ist ein Gewinn aus einem solchen privaten Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig. Bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre; Ausnahmen gelten für selbstgenutzte Grundstücke, Eigentumswohnungen usw. (§ 23 EStG). Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften können allerdings nicht mit Überschüssen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und wirken sich daher steuerlich insoweit nicht aus. Gesetzlich zulässig ist eine Verrechnung von Verlusten lediglich mit entsprechenden Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des Vorjahres sowie ein Verlustvortrag zum Ausgleich mit künftigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften. Durch das Jahressteuergesetz 2007⁴ ist die

Verlustverrechnung ferner davon abhängig gemacht worden, dass die Verluste in einem förmlichen Verfahren gesondert festgestellt worden sind. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sollten daher ggf. auch dann gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, wenn noch nicht abzusehen ist, dass eine spätere Verrechnung mit Gewinnen erfolgen kann, um so eine Verjährung von vornherein zu vermeiden.

Der Bundesfinanzhofs hat entschieden, dass die Grundrechte nicht dadurch verletzt werden, dass der Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich ist, während Überschüsse aus privaten Veräußerungsgeschäften voll versteuert werden müssen.

13 Uneinheitliche Grunderwerbsteuer ab 2007

Der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung unterliegt regelmäßig der Grunderwerbsteuer. Bislang wurde die Grunderwerbsteuer grundsätzlich mit 3,5 % der Gegenleistung (in der Regel der Kaufpreis) berechnet. Nach einer Änderung des Grundgesetzes können die Bundesländer die Höhe des Steuersatzes künftig selbst bestimmen. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesland Berlin bereits Gebrauch gemacht und den Steuersatz für im Land Berlin belegene Grundstücke ab dem 1. Januar 2007 auf 4,5 % angehoben.

14 Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei aktiver wirtschaftlicher Betätigung der Tochtergesellschaft

Nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes können z. B. die Einkünfte einer im EU-Ausland ansässigen Vertriebskapitalgesellschaft dem inländischen Gesellschafter bzw. der inländischen Muttergesellschaft zugerechnet werden, wenn die Steuersätze im betreffenden Staat weniger als 25 % betragen (sog. Hinzurechnungsbesteuerung, §§ 7 bis 14 AStG). Der Europäische Gerichtshof hat diese Regelung als mit dem Europarecht unvereinbar beurteilt und eine Anwendung lediglich auf sog. Briefkastenfirmen zugelassen. Die Finanzverwaltung hat jetzt auf dieses Urteil reagiert und die Nichtanwendung der Hinzurechnungsbesteuerung von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Danach hat der inländische Gesellschafter insbesondere nachzuweisen, dass die ausländische Gesellschaft

- am Marktgeschehen im Ausland **aktiv**, ständig und nachhaltig teilnimmt,
- sowohl geschäftsleitendes als auch anderes qualifiziertes **Personal** beschäftigt,
- ihre Einkünfte aufgrund **eigener** Aktivitäten erzielt.

Die Möglichkeit, die Hinzubesteuerung im Inland durch einen entsprechenden Nachweis zu verhindern, lässt die Finanzverwaltung ausschließlich für Einkünfte von Gesellschaften im Bereich der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu. Für Gesellschaften in sog. Drittstaaten soll es grundsätzlich bei der Hinzurechnungsbesteuerung bleiben.

15 Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage

Kleine und mittlere Betriebe können für die geplante Anschaffung oder Herstellung von

Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter bilden (sog. Ansparrücklage nach § 7g EStG); diese Rücklage ist auf insgesamt 154.000 Euro pro Betrieb beschränkt. Kann die Investition nicht bis zum Ende des zweiten auf die Rücklagenbildung folgenden Wirtschaftsjahres durchgeführt werden (z. B. wegen fehlender Liquidität), ist die Rücklage zuzüglich eines Zinsaufschlags von 6 % pro Jahr aufzulösen.

Bei Fortbestehen der Investitionsabsicht kann jedoch sofort eine neue Ansparrücklage für dieses Wirtschaftsgut gebildet werden. Durch die neue Rücklage wird die Gewinnerhöhung in folge der Auflösung der alten Rücklage (mit Ausnahme des Zinsaufschlags) kompensiert. Der Bundesfinanzhof verlangt in diesen Fällen der wiederholten Rücklagenbildung für dasselbe Wirtschaftsgut, dass "nachvollziehbare Gründe" angeführt werden können, weshalb die geplante Investition nicht durchgeführt wurde, aber die Investitionsabsicht weiter besteht. Dabei sollen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Plausibilität gestellt werden. Das Gericht betont jedoch ausdrücklich, dass die Angabe eines voraussichtlichen Investitionszeitpunktes für die Rücklagenbildung nicht erforderlich ist.

16 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geplant

Der Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 enthält zahlreiche Änderungen, die ab 2008 bzw. - hinsichtlich der Besteuerung der privaten Kapitalerträge - ab 2009 wirksam werden sollen. Insbesondere ist vorgesehen:

- Der **Körperschaftsteuersatz** von Kapitalgesellschaften wird von 25 % auf 15 % herabgesetzt.
- Die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften im Fall des sog. **Mantelkaufs** wird weiter eingeschränkt.
- Für **Konzernunternehmen** wird eine sog. **Zinsschranke** eingeführt: Danach können Zinsaufwendungen unter Berücksichtigung einer Freigrenze von 1 Mio. Euro nur noch eingeschränkt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
- Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne etc. im Zusammenhang mit **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**, die sich im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften befinden, sind künftig nicht mehr zu 50 %, sondern zu **60 %** steuerpflichtig. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung privater Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung von mindestens 1 % am Gesellschaftskapital in den letzten fünf Jahren).
- Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige und regelmäßig auch Mitunternehmer von **Personengesellschaften** können **nicht entnommene laufende Gewinne** ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von **28,25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag) versteuern. Werden diese sog. thesaurierten Gewinne später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %**. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil und für jeden Veranlagungszeitraum gesondert gestellt werden.
- Statt einer Ansparrücklage kann jetzt ein "**Investitionsabzugsbetrag**" nach § 7g EStG in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens steuermindernd angesetzt werden. Der Investitionsabzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme sowie in den beiden Vorjahren **insgesamt 200.000 Euro** je Betrieb nicht übersteigen.
- Die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird **abgeschafft**.
- Die Grenze für die Sofortabschreibung **sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter** (bisher: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von höchstens 410 Euro) wird auf **100 Euro** (ggf. ohne

Umsatzsteuer) herabgesetzt. Dies gilt für alle gewerblichen Betriebe sowie für Selbständige und Freiberufler; bei Überschusseinkunftsarten (z. B. bei Arbeitnehmern) soll es bei der 410 Euro-Grenze bleiben. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 100 Euro bis 1.000 Euro soll künftig ein Sammelposten für alle Zugänge eines Jahres gebildet werden, der einheitlich mit 20 % jährlich abgeschrieben wird.

- Die **Gewerbsteuer** darf **nicht** mehr bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden. Der Faktor für die **Anrechnung** der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erhöht sich allerdings von 1,8 auf 3,8 des Gewerbesteuermessbetrags. Die **Hinzurechnung** bestimmter Aufwendungen zum Gewerbeertrag wird neu geregelt: Künftig werden nach Abzug eines Freibetrags von 100.000 Euro **25 % aller Fremdkapitalzinsen** - wozu auch gewährte Skontobeträge gehören - hinzugerechnet. Entsprechendes gilt für **Mieten** (jetzt auch für Immobilien), Pachten, Leasingraten und z. T. für Lizenzgebühren; diese Aufwendungen werden allerdings nicht in voller Höhe, sondern mit unterschiedlichen Prozentsätzen zugrunde gelegt. Der bisherige Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird durch eine **einheitliche**, auch für Kapitalgesellschaften geltende **Steuermesszahl** von **3,5 %** ersetzt.
- Die Besteuerung **privater Kapitalerträge** wie z. B. Dividenden, Zinsen, Investmenterträge soll ab **2009** neu geregelt werden. Dann gehören auch Gewinne aus Aktien- und Wertpapierverkäufen zu den Kapitaleinkünften. Das Halbeinkünfteverfahren fällt weg und wird ersetzt durch eine **Abgeltungsteuer** in Höhe von **25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Mit dem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 % ist die Einkommensteuer auf diese Kapitaleinkünfte **abgegolten**. (Kurs-)Gewinne aus der **Veräußerung** von Aktien, Wertpapieren oder GmbH-Anteilen unter 1 % (bisher: private Veräußerungsgeschäfte) werden generell (d. h. ohne einjährige .Spekulationsfrist) einkommensteuerpflichtig und unterliegen dem neuen Abgeltungsteuersatz von **25 %**. Dies gilt erstmals für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die **nach dem 31. Dezember 2008 erworben** werden. Damit können z. B. Verluste aus Aktiengeschäften künftig mit Zins- oder Dividendeneinkünften verrechnet werden. Für Gewinne aus dem Verkauf von privaten Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung mindestens 1 % am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre) gilt die neue Abgeltungsteuer nicht; entsprechende Gewinne werden künftig mit 60 % der normalen Besteuerung unterworfen.
- Banken, Kreditinstitute, Finanzdienstleister usw. sowie gewinnausschüttende Kapitalgesellschaften haben regelmäßig einen dem Abgeltungsteuersatz entsprechenden **Kapitalertragsteuerabzug** von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, wird künftig auch ein Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer in Höhe des jeweiligen Kirchensteuersatzes einbehalten. Wie bisher können Banken usw. Freistellungsaufträge erteilt werden.
- Sofern ein entsprechender Steuerabzug vorgenommen wurde, brauchen diese Einkünfte **nicht** mehr in der **Einkommensteuer-Erklärung** angegeben zu werden. Der Empfänger der Kapitaleinkünfte kann allerdings beantragen, dass die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte in seine Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen werden (z. B. bei niedrigerem persönlichen Einkommensteuersatz).
- Zur Abgeltung von Werbungskosten kommt künftig ein **"Sparer-Pauschbetrag"** in Höhe von **801 Euro** (Ehegatten: **1.602 Euro**) in Betracht. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht mehr möglich.

17 Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig

Werden aus einem Anlass, der in der Person eines Arbeitnehmers begründet ist, Gäste bewirtet, stellt sich regelmäßig die Frage, wie diese Aufwendungen steuerlich zu beurteilen sind. Übernimmt der Arbeitgeber diese Aufwendungen, kann beim Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn

vorliegen; vom Arbeitnehmer getragene Aufwendungen können Werbungskosten oder nichtabzugsfähige Ausgaben der Lebensführung sein.

Ein privater Anlass (wie z.B. ein Geburtstag, aber auch ein Jubiläum) wird eher gegen ein betriebliches bzw. berufliches Interesse sprechen als ein betrieblicher Anlass. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kommt es aber entscheidend auch darauf an, wer die Gästeliste bestimmt und als Gastgeber auftritt, in wessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, wie sich die Gäste zusammensetzen usw. In einem Fall hatte der Dienstherr eines Offiziers die Kosten für die Bewirtung bei einem Empfang aus Anlass der Verabschiedung und **Amtsübergabe** nicht in vollem Umfang übernommen; der Kostenanteil des Offiziers wurde als Werbungskosten anerkannt.

Bewirtungskosten leitender Angestellter aus Anlass von Jubiläen werden dagegen grundsätzlich dem privaten Bereich zugerechnet. Eine Ausnahme hat der Bundesfinanzhof jetzt aber zugelassen und die berufliche Veranlassung von Aufwendungen zur Bewirtung von Arbeitskollegen (ohne Ehegatten) im eigenen Garten anerkannt. Der Streitfall zeichnet sich dadurch aus, dass die Firma bereits intern eine **Jubiläumsfeier** für ihren tantiemberechtigten Arbeitnehmer ausgerichtet hatte, zu der Geschäftsfreunde, aber keine weiteren Betriebsangehörigen geladen waren, und dass das Gartenfest schon aufgrund der Anzahl der eingeladenen Personen (320) nicht den Charakter einer privaten Veranstaltung hatte.

Wird die berufliche Veranlassung derartiger Bewirtungskosten bejaht, können diese beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden und sind - soweit sie vom Arbeitgeber getragen werden - nicht dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen.

18 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Werden in einem privaten inländischen Haushalt Dienstleistungen durch Handwerker oder andere Unternehmer durchgeführt, kann der Auftraggeber eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer in Anspruch nehmen. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten (Materialkosten sind nicht begünstigt), höchstens 600 Euro pro Haushalt und Jahr. Begünstigt sind:

1. Aufwendungen für "**leichtere**" **Tätigkeiten**, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG), wie z. B.
 - Reinigungsarbeiten (Wohnungsreinigung, Fensterputzen etc.),
 - Gartenpflege (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden),
 - Straßenreinigung,
 - Umzugsdienstleistungen;
2. reine **Handwerkerleistungen** (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG; gilt seit 2006) im privaten Haushalt, soweit diese nicht im Rahmen von Neubaumaßnahmen bzw. Erweiterungen anfallen, wie z. B.
 - Malerarbeiten,

- Dach- und Fassadenarbeiten,
- Reparatur und Austausch von Fenstern, Türen, Bodenbelägen,
- Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung der Einbauküche und des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC
- Gartengestaltung, Pflasterarbeiten,
- Schornsteinfegergebühren.

Die Steuerermäßigung kommt **jeweils** für **beide** Bereiche (a und b) in Betracht und kann auch nebeneinander in Anspruch genommen werden, jedoch nicht für dieselbe Dienstleistung.

Der Anteil der Arbeitskosten muss nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden; begünstigt sind die Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer.

Für die Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen (siehe b) ist nicht Voraussetzung, dass ein zulassungspflichtiger, in die Handwerksrolle eingetragener Meisterbetrieb beauftragt wird.

Die Aufwendungen sind beim Auftraggeber nur dann begünstigt, wenn sie durch Vorlage einer **Rechnung** und Zahlung auf ein **Konto** des Dienstleisters mittels (Überweisungs-) Beleg des Kreditinstitutes nachgewiesen werden. Bei Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen oder Online-Banking kann die Zahlung durch den entsprechenden Kontoauszug belegt werden. Barzahlungen werden dagegen nicht anerkannt.

19 Aufwendungen für den Erwerb einer Internetadresse keine Betriebsausgaben

Internetadressen (Domain-Namen) werden grundsätzlich durch den Abschluss eines Registrierungsvertrags z. B. mit der DENIC eG, die die Eintragung der Domain und ihrer technischen Daten und die Aufrechterhaltung dieser Eintragung auf unbestimmte Zeit zusichert, erworben. Die Namen werden nur einmal vergeben.

Ist die jeweilige Internetadresse bereits vergeben, kann sie vom Inhaber erworben werden, da sie laut Registrierungsbedingungen übertragbar ist. Die für die Übertragung dem bisherigen Inhaber gezahlten Beträge sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs steuerlich nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Die erworbene Internetadresse ist ein selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut; dementsprechend sind die Erwerbskosten als Anschaffungskosten anzusehen. Da es sich um ein nicht abnutzbares (immaterielles) Wirtschaftsgut handelt, kommt auch eine Absetzung für Abnutzung (AfA) nicht in Betracht.

20 Unterhaltszahlungen in das Ausland

Aufwendungen für den Lebensunterhalt einer unterhaltsberechtigten Person mindern bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 Euro als außergewöhnliche Belastung das steuerpflichtige Einkommen, wenn für diese Person kein Kindergeld gezahlt wird. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person über 624 Euro im Kalenderjahr mindern den Höchstbetrag jedoch. Bei Unterhaltszahlungen in das Ausland werden die Beträge entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Die Beträge mindern sich ferner, wenn die Voraussetzungen - insbesondere die Unterhaltsgewährung - nicht das ganze Jahr gegeben waren.

Bei Unterhaltsaufwendungen an im Ausland lebende Personen werden hohe Anforderungen an den **Nachweis** gestellt. So sind für jede unterstützte Person zweisprachige Unterhaltserklärungen auszufüllen; bei Personen im erwerbsfähigen Alter wird in der Regel gefordert, dass diese zunächst ihre Arbeitskraft zur Bestreitung ihres Unterhalts einsetzen. Auch die Zahlung der Unterhaltsbeträge ist besonders nachzuweisen. Bei Überweisungen ist der Nachweis durch entsprechende Belege erforderlich. Lautet das Bankkonto des Empfängers nicht auf den Namen der unterstützten Person und handelt es sich beim Kontoinhaber auch nicht um ein ebenfalls mitunterstütztes Haushaltsmitglied, sind zusätzliche Bescheinigungen über die Kontovollmacht sowie über den Zeitpunkt und die Höhe der Abhebungen vorzulegen.

Beweiserleichterungen gelten, wenn der Unterhaltsleistende seine im ausländischen Haushalt lebende Familie unterstützt und **Familienheimfahrten** unternimmt, um seinen dort lebenden Ehegatten zu besuchen. Es wird dann angenommen, dass bei jeder Familienheimfahrt ein Betrag in Höhe eines Nettomonatslohns als Unterhalt mitgenommen und übergeben wird. Das gilt für max. vier Familienheimfahrten und bis zu einer Summe von Unterhaltszahlungen in Höhe von vier Nettomonatslöhnen jährlich. Werden höhere Zahlungen geltend gemacht, müssen diese insgesamt nachgewiesen werden.

21 Reiseaufwendungen für Fachkongresse im Ausland steuerlich abzugsfähig

Aufwendungen für die berufliche Fortbildung sind steuerlich zu berücksichtigen. Findet eine Bildungsmaßnahme im Ausland statt, sind die Reisekosten vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Reise nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Das bedeutet, dass einerseits die berufliche Veranlassung bei weitem überwiegen muss und andererseits private Interessen nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil diese Rechtsauffassung bestätigt. Im Urteilsfall ging es um die steuerliche Anerkennung von Reisekosten eines angestellten Oberarztes zu einem Ärzte-Fachkongress in Österreich. Der Kongress war lehrgangsmäßig straff organisiert (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Die Lehrgangsteilnahme war vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden. Unter den gegebenen zeitlichen und organisatorischen Bedingungen konnte ein privates Interesse nur von untergeordneter Bedeutung sein. Die Reisekosten waren als Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater